

# AMTSBLATT

Nr. 23/2017    Ausgegeben am 14.07.2017    Seite 175



■ **Herausgegeben und gedruckt**  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz

■ **Das Amtsblatt erscheint nach**  
Bedarf

■ **Bezugsquelle:**  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

## Inhalt:

1.  
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
*Seite 176*
  
2.  
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
*Seite 177*
  
3.  
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung  
nach § 10 VwZG  
*Seite 178*
  
4.  
Nachrichtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Konversion Flugplatz Mendig über das Inkrafttreten der  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet  
Flugplatz Mendig“  
*Seite 179 – 180*
  
5.  
Nachrichtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Konversion Flugplatz Mendig über die 2. Änderung des  
Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“  
sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 181 - 182*

## Bekanntmachung

### **Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG –

zur Renaturierung des Ruitscher Baches, Gewässer III. Ordnung, in der

Gemarkung Polch, Flur 1, Flurst. 49/1, 115/9 (Gewässerparzellen) und 46/1, 47/3, 47/4, 48/1, 49/1, 50/1, 50/1, 55, 103, 105/2, 119/41, 16/1, 65/1 (Ufergrundstücke)

und

die damit verbundene Anlegung von zwei temporären, verrohrten Furten in der Nette, Gewässer II. Ordnung, (Gemarkung Welling, Flur 3, Flurst. 233/2 und Gemarkung Polch, Flur 2, Flurst. 65/1, Gemarkung Polch, Flur 1, Flurst. 114/1 -Gewässerparzellen) zur Herstellung einer Baustraße zu den o.a. Grundstücken,

beantragt durch die Verbandsgemeinde Maifeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm, Marktplatz 4-6, 56751 Polch,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird (Aktenzeichen: W-70-2016-32153).

Die UVP- Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 3 c UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.2. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die erfolgte Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben eine deutliche Verbesserung für das Gewässer und die Umwelt darstellt.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a S. 3 UVPG).

Koblenz, den 12.06.2017

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter

## Bekanntmachung

### **Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - zur Renaturierung des Polcher Bachs, Gewässer III. Ordnung, in der

- a. Gemarkung Polch, Flur 32, Flurst. 181/73 (Gewässerparzelle), 56, 57 und 58 (Ufergrundstücke), auf einer Strecke von ca. 120 m, (**Renaturierungsabschnitt 1**).

Zusätzlich wird der unterhalb dieses Abschnittes befindlichen Wegedurchlass mit Doppelrohr entfernt und eine Sohlgleite hergestellt (Gemarkung Polch, Flur 32, Flurst. 181/173 - Gewässerparzelle-, 178/164, 177/103, 176/102, 163).

- b. Gemarkung Polch, Flur 31, Flurst. 82 (Gewässerparzelle), 40 und 41 (Ufergrundstücke) und Gemarkung Gappenach, Flur 8, Flurst. 75 (Gewässerparzelle), auf einer Strecke von ca. 150 m, (**Renaturierungsabschnitt 2**).

Zusätzlich wird etwa 120 m oberhalb dieses Abschnitts der vorhandene Durchlass durch eine Furt in Verbindung mit der Herstellung einer flachen Sohlgleite mit Trittsteinen ersetzt (Gemarkung Polch, Flur 32, Flurst. 173/1, 170, Flur 31, Flurst. 82, Gemarkung Gappenach, Flur 8, Flurst. 54, 75).

- c. Gemarkung Polch, Flur 29, Flurst. 97/1 (Gewässerparzelle) und 70, 71, 72, 96/1, 107/74, 101/94 (Ufergrundstücke), auf einer Strecke von ca. 300 m, (**Renaturierungsabschnitt 3**).

Zusätzlich wird der Durchlass, der unmittelbar oberhalb an diesen 3. Renaturierungsabschnitt angrenzt, erneuert (Gemarkung Polch, Flur 29, Flurst. 97/1, Flur 31, Flurst. 82, Gemarkung Gappenach, Flur 8, Flurst. 75)

beantragt durch die Verbandsgemeinde Maifeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm, Marktplatz 4-6, 56751 Polch,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird (Aktenzeichen: W-70-2016-32152).

Die UVP- Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 3 c UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.2. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die erfolgte Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben eine deutliche Verbesserung für das Gewässer und die Umwelt darstellt.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a S. 3 UVPG).

Koblenz, den 20.06.2017

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG**

Die Kreisverwaltung Mayen–Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen–Koblenz (Verfügung in einer Fahrerlaubnisangelegenheit vom 21.06.2017)

Herr Sascha Kisters, zuletzt wohnhaft: 56182 Urbar, Friedrich-Ebert-Str. 19,  
jetziger Aufenthaltsort unbekannt

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 132 der Kreisverwaltung Mayen–Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Koblenz, 10.07.2017

Kreisverwaltung Mayen – Koblenz  
Referat Straßenverkehr 3.37  
gez. Lang

**Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.07.2017 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.  
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.**

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Flugplatz Mendig**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“ 1. Änderung**

Der Zweckverband Flugplatz Mendig hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

### **Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“ als Satzung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung mit Umweltbericht, kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 43, während der Dienststunden:

- montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- eingesehen werden.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Urplanung (s. unmaßstäbliche Abbildung).

Die genaue Abgrenzung ist aus der Planurkunde zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig) beantragt.

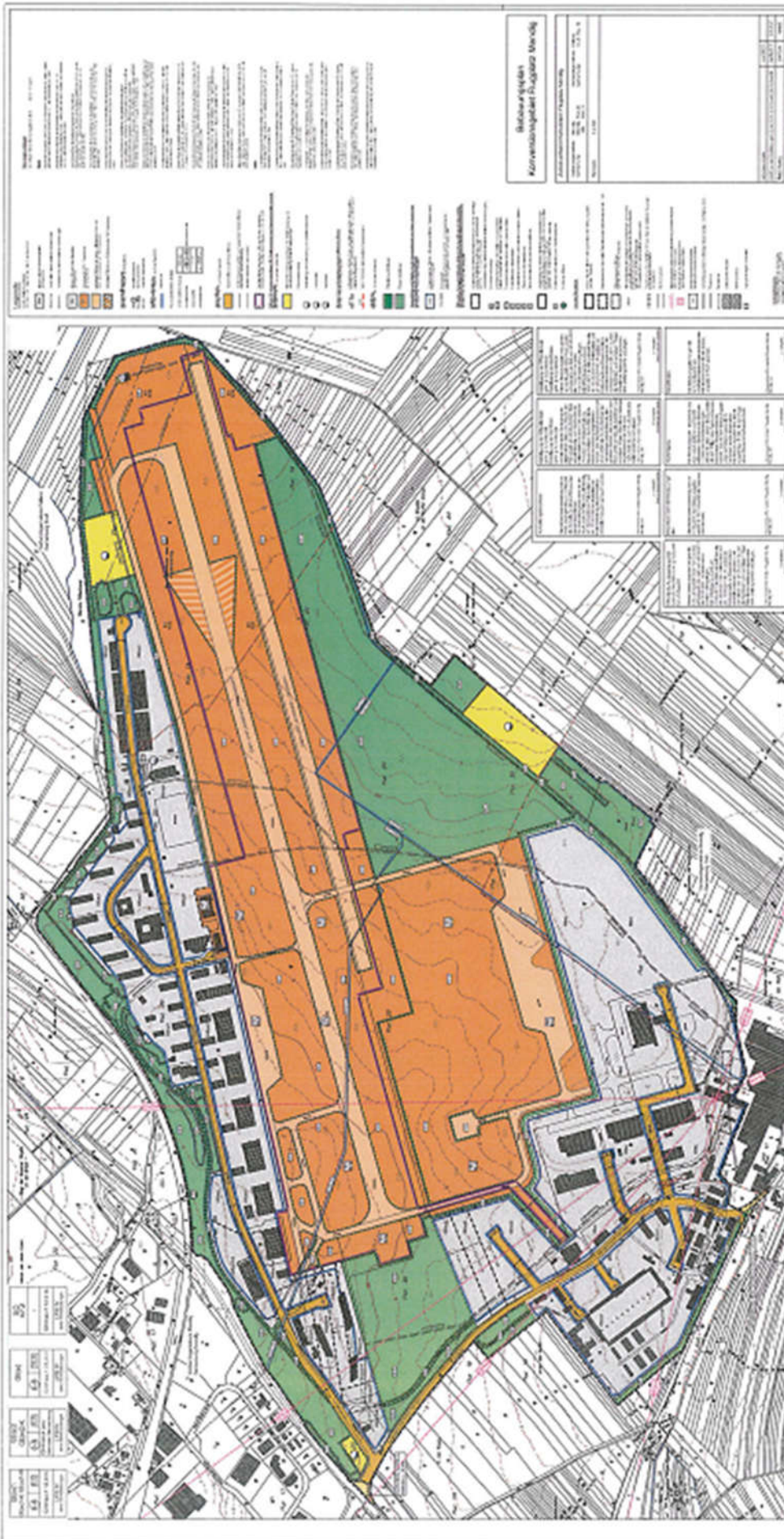
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Mendig, den 10.07.2017  
Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig  
Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 19.07.2017 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.  
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“**

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Zweckverband „Konversion Flugplatz Mendig“ hat beschlossen, für den Bereich südwestlich der neuen Landesstraße eine Bebauungsplanänderung durchzuführen. Die Änderung erstreckt sich auf die Verschiebung einer inneren Erschließungsstraße mit dem Ziel, größere zusammenhängende Grundstücksflächen zu erhalten.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus der Planurkunde selbst und ist aus dem nachstehen abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bekanntmachung erfolgt unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 BauGB.

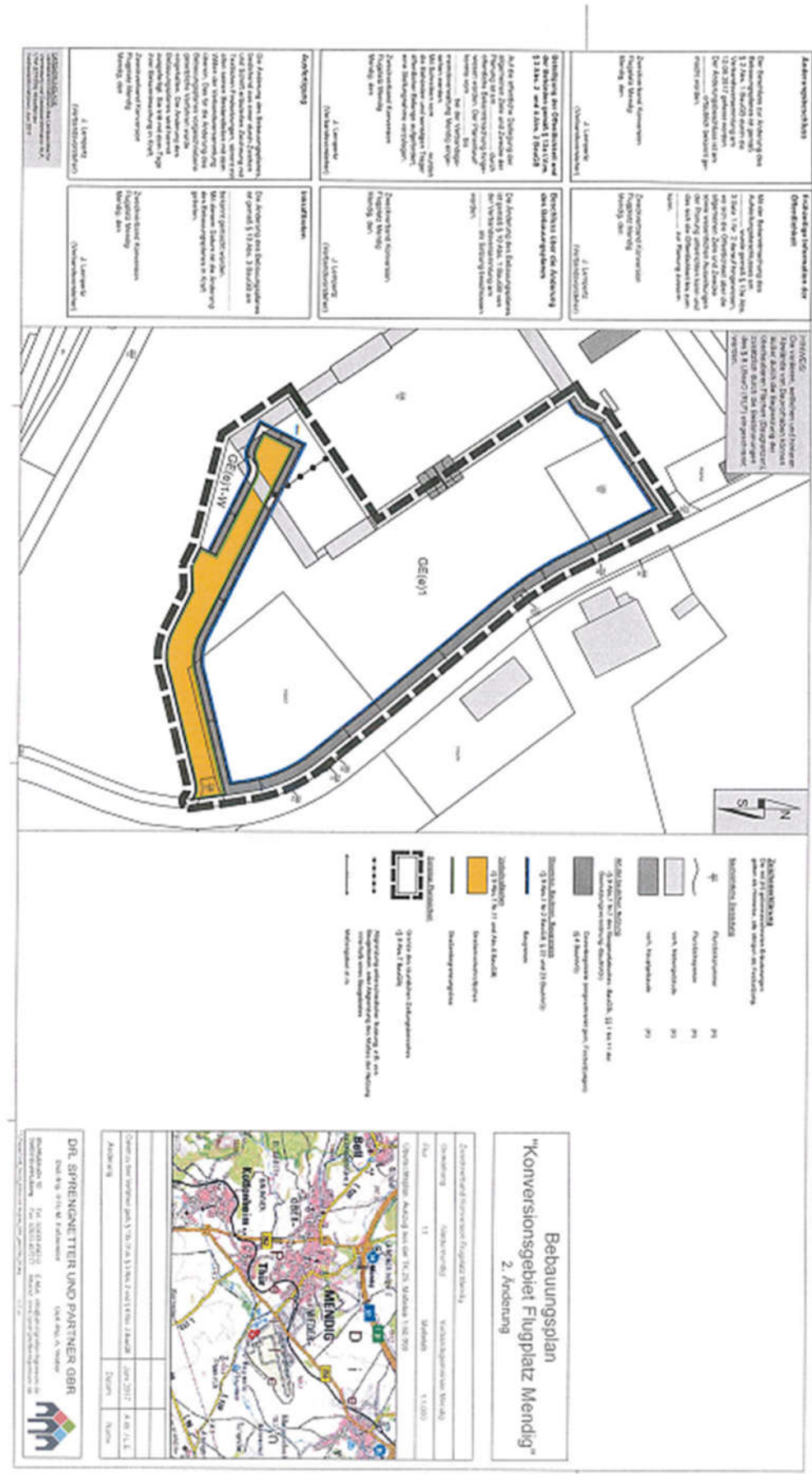
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Öffentlichkeit an den Planungsabsichten des Zweckverbandes „Konversion Flugplatz Mendig“ beteiligt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, liegen in der Zeit vom

**20.07.2017 bis einschließlich 03.08.2017**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 43), während den Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Anregungen können während der genannten Zeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Stelle vorgebracht werden.



Mendig, den 29.06.2017  
 Jörg Lempertz  
 Vorstandsvorsteher  
 Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig